

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

gültig ab 01. November 2017

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der id-Technik GmbH erfolgen nur aufgrund dieser AVB. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Einkaufsbestimmungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sich der Vertragspartner darauf bezogen hat.
- 1.2. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen oder ähnliche Informationen bleiben unser Eigentum. Soweit diese Informationen in elektronischer Form gespeichert sind, bleiben die Urheberrechte bei uns. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Abrufaufträge

- 2.1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch Auftragsbestätigungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Der Besteller ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet. Für diese Eignung übernehmen wir keine Gewähr.
- 2.3. Der Besteller hat Abrufaufträge in der gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Frist anzunehmen. Kommt der Besteller länger als einen Monat mit dem Abruf der Bestellung in Verzug, sind wir berechtigt, die Restmenge dem Besteller auszuliefern und in Rechnung zu stellen.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise gelten zzgl. der bei Rechnungserstellung maßgeblichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Preise verstehen sich, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht und Transportversicherung.
- 3.3. Wir behalten uns ausdrücklich vor, falls sich bis zur Warenauslieferung Löhne und sonstige Kosten durch unvorhergesehenen Ereignisse (Rohstoffsperrung usw.) erhöhen sollten, die Preise entsprechend zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen, Sicherheit

- 4.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto, jeweils ab Rechnungsdatum, zahlbar.
- 4.2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Bestellers, Abzüge an unseren Rechnungsbeträgen, insbesondere wegen behaupteter Mängel sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind unzulässig.
- 4.3. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstag ein. Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden richten sich nach § 288 BGB.
- 4.4. Für die Ausführung der Aufträge sind zufriedenstellende Auskünfte Bedingung. Wenn wir nachträglich Kenntnis von unzureichender Zahlungsfähigkeit des Bestellers erhalten sind wir berechtigt, die Lieferung erst nach völliger Bezahlung der Leistungen vorzunehmen oder fristlos und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz, vom Auftrag zurückzutreten. Tritt nach Abschluss des Liefervertrages eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers gemäß §321 BGB oder eine Änderung in der Person des Bestellers ein, sind wir berechtigt, für noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Falls diesem Verlangen nicht binnen 2 Wochen entsprochen wird, sind wir berechtigt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen und eine etwa gewährte Stundung zu widerrufen.

5. Lieferung, Lieferstörung

- 5.1. Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klärung aller für die Durchführung des Auftrags erforderlicher Fragen. Sie gelten als eingehalten mit der Absendung des Liefergegenstandes oder, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus dem gleichen oder aus einem anderen Abschluss in Verzug ist. Sind wir unseren Lieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so ist uns vom Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem, von uns verschuldetem Ablauf der Nachfrist, ist der Besteller berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Bestellers – insbesondere auf Schadensersatz – sind ausgeschlossen.

- 5.2. Im Falle höherer Gewalt oder andere von id-Technik GmbH nicht zu vertretender Umstände, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Verkehrssperre, Betriebseinschränkungen, Energie- und Rohstoffmangel, insbesondere behördliche Eingriffe und allen Ereignissen, welche Produktion und Versand behindern, sind wir ganz oder teilweise von der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen entbunden.

6. Transport und Verpackung

Der Versand erfolgt, ab Werk Ladenburg, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgelegte Gewicht und Maß. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern der Besteller nichts anderes vorschreibt. Das Verpackungsmaterial wird, sofern von uns gestellt, berechnet und nicht zurückgenommen.

7. Reklamation – Gewährleistung

- 7.1. Reklamation oder Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen – nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. In allen Fällen einer begründeten Reklamation oder Mängelrüge ist uns Gelegenheit zu geben, die von uns gelieferte Ware kostenlos zu ersetzen. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers – insbesondere auf Schadensersatz irgendwelcher Art – sind ausgeschlossen.
- 7.2. Für Schäden, die sich erst nach der Verarbeitung oder Bearbeitung der Ware herausstellen, haften wir nicht. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate nach Auslieferung.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie aller unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen bleiben die von uns gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist nicht berechtigt, die von uns gelieferte Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

9. Gefährdung unseres Sicherungsrechtes

Der Besteller ist verpflichtet uns im Falle einer Pfändung der noch in unserem Eigentum stehenden Waren oder der uns abgetretenen Forderungen gegen seine Arbeitnehmer sofort zu benachrichtigen und die Kosten eines evtl. Interventionsprozesses vorzuschießen; er hat diese Kosten endgültig zu tragen, wenn der Prozessgegner sie nicht erstattet.

10. Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit dem Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

11. Sonstiges

- 11.1. Erfüllungsort ist Ladenburg.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim.
- 11.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.4. Die Parteien verpflichten sich im Falle einer sich aus dem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebungen bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungs- und Mediationsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der Industrie- und Handelskammer IHK Rhein-Neckar durchzuführen. Eine Klage vor dem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der in Absatz 1 benannten Schlichtungs- und Mediationsstelle die Beendigung dieses Verfahrens bestätigt wird.

12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder Sonderregelungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.